



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn
Roberto VIOLA
Generaldirektor
GD CNECT
Europäische Kommission

Brüssel,
WRW/VC/mt/D(2020)0724 **C2020-0337**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betreff: Überwachung der Ausbreitung von COVID-19

Sehr geehrter Herr Viola,

vielen Dank, dass Sie sich bezüglich der Überwachung der Ausbreitung von COVID-19 an den EDSB gewendet haben. Dabei handelt es sich in der Tat um eine sehr dringende Angelegenheit.

Zunächst möchte ich betonen, dass die **derzeit in Europa geltenden Datenschutzvorschriften¹ flexibel genug sind, um verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien zu ermöglichen**. Ich bin mir der Diskussionen bewusst, die in einigen Mitgliedstaaten mit Telekommunikationsanbietern geführt werden, um die Ausbreitung von COVID-19 mithilfe solcher Daten zu verfolgen.

Ich teile und unterstütze Ihre Forderung nach der unverzüglichen Einführung eines koordinierten europäischen Ansatzes, um den Notfall so effizient, wirksam und vorschriftsmäßig wie möglich zu bewältigen. Jetzt besteht eindeutiger Handlungsbedarf auf europäischer Ebene.

Auf der Grundlage der Angaben in Ihrem Schreiben und in Ermangelung eines spezifischeren Datenmodells finden Sie nachstehend einige Anhaltspunkte.

- ***Datenanonymisierung***

Aus Ihrem Schreiben geht hervor, dass Sie beabsichtigen, nur anonyme Daten zur Kartierung der Bewegungen von Menschen zu verwenden, um die Stabilität des Binnenmarkts zu gewährleisten und die Krisenreaktion zu koordinieren. **Wirksam anonymisierte Daten fallen nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutzvorschriften²**. Zugleich erfordert eine wirksame

¹ Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), Verordnung (EU) 018/1725, Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG für elektronische Kommunikation usw.

² Sofern die von der Kommission zu erfassenden Daten anonymisiert sind, sind die Datenschutzvorschriften nicht anwendbar.

Anonymisierung mehr als die einfache Entfernung offensichtlicher Identifikatoren wie Telefonnummern und IMEI-Nummern. In Ihrem Schreiben erwähnen Sie auch, dass die Daten aggregiert würden, was eine zusätzliche Sicherheit bieten kann.³

Meinem Verständnis nach wäre der Gesundheitssicherheitsausschuss, der durch den von Ihnen ausdrücklich angeführten Beschluss Nr. 1082/2013/EU eingesetzt wird, in diesem Fall das relevante Forum für den Austausch mit den Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte sicherstellen, dass es das Datenmodell ihr ermöglicht, auf die Bedürfnisse der Nutzer dieser Analysen einzugehen. Darüber hinaus sollte die Kommission den Datensatz, den sie zu erhalten beabsichtigt, klar definieren und für Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sorgen, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir nach der Festlegung des Datenmodells so bald wie möglich eine Abschrift zur Information zusenden könnten.

- ***Datensicherheit und Datenzugriff***

Wie bereits erwähnt, fallen die von der Kommission erhobenen Daten, soweit sie anonym sind, nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutzvorschriften. Anwendbar sind jedoch die Verpflichtungen zur Informationssicherheit gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission⁴ sowie die im Statut vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten für sämtliche Kommissionsbediensteten, die die Informationen verarbeiten. **Sollte sich die Kommission bei der Verarbeitung der Informationen auf Dritte verlassen, müssen diese Dritten gleichwertige Sicherheitsvorkehrungen anwenden und ebenfalls an strenge Vertraulichkeitsverpflichtungen und Weiterverwendungsverbote gebunden sein.**

Zudem möchte ich betonen, wie wichtig es ist, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die sichere Übermittlung von Daten von den Telekommunikationsanbietern zu gewährleisten. Darüber hinaus wäre es besser, den Zugriff auf die Daten auf befugte Sachverständige für raumbezogene Epidemiologie, Datenschutz und Datenwissenschaft zu beschränken.

- ***Datenspeicherung***

Ferner begrüße ich, dass die von den Mobilfunkbetreibern erhaltenen Daten gelöscht werden sollen, sobald der derzeitige Notfall ausläuft.

Es sollte auch klar sein, dass diese Sonderdienste aufgrund dieser konkreten Krise eingesetzt werden und vorübergehender Natur sind. Der EDSB betont häufig, dass es bei solchen Entwicklungen in der Regel nicht möglich ist, dass das Vorgehen nach dem Notfall eingestellt wird. Solch eine Lösung sollte dennoch als außerordentliche Lösung angesehen werden.

Schließlich sei daran erinnert, wie wichtig vollständige Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf den Zweck und das Verfahren der zu erlassenden Maßnahmen ist. Ich möchte Sie außerdem ermutigen, Ihren Datenschutzbeauftragten in das gesamte Verfahren einzubeziehen, damit sichergestellt wird, dass die verarbeiteten Daten tatsächlich anonymisiert wurden.

Abschließend möchte ich betonen, dass eine erneute Konsultation des EDSB erforderlich wäre, falls sich die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt gezwungen sehen sollte, die vorgesehenen Verarbeitungsmodalitäten zu ändern. Der EDSB ist bereit, nicht nur die Pläne zu konsultieren, sondern auch seine Ressourcen aktiv in die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen einzubringen, die

Daher wäre die Rolle der Kommission als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 in diesem Fall nicht relevant.

³ https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/oninion-recommendation/files/2014/wp216_de.pdf.

⁴ <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>.

für die Öffentlichkeit von erheblichem Wert sein können.

Für weitere Fragen stehen meine Dienststellen und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

[elektronisch unterzeichnet]